

AMTS- BLATT

der Stadt
Erfstadt
Nr. 9
29. Jahrgang
vom 07.04.2015

Inhaltsangabe

**16/15 Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr
gewidmet E.-Lechenich, Kölner Ring
einschließlich der Stichstraßen**

-65-

**17/15 Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes
Nr. 155, E.-Gymnich, Naturparkzentrum
Gymnicher Mühle; 2. Vereinfachte Änderung**

-61-

**Jetzt auch im Internet!!!
www.erftstadt.de**

Bürgermeister
der Stadt Erfstadt,
Postfach 2565,
50359 Erfstadt.

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und
kann beim Herausgeber
zum Preis von 15,- €
oder kostenlos als
Newsletter unter
www.erftstadt.de
abonniert werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar,
Holzdamm 10

VHS. Liblar
Carl-Schurz-Str. 23

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei,
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-203
Das Amtsblatt kann im
Internet unter
www.erftstadt.de eingesehen
werden.

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfstadt
Nr. 16/15

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) , zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) wird der

Kölner Ring einschließlich der Stichstraßen

im Stadtteil Lechenich als Gemeindestraße mit der Funktion einer Anliegerstraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Erfstadt.

Die von dieser Widmung erfassten Straßenbereiche sind in dem beigefügten Plan durch Markierung dargestellt und hieraus ersichtlich. Der Plan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

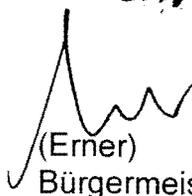
Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 StrWG öffentlich bekannt gemacht und ist ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgerecht Köln, Appellohofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht einzureichen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Erfstadt, 31.03.2015


(Erner)
Bürgermeister

Anlage: Auszug aus dem Liegenschaftskataster



Reibach

Tennisplätze

Reibach

Sportplatz

Nord-Grundschule

Sportanlage

Sportplatz

Sportplatz

Dr. Josef Fieger-Straße

Dr. Josef Fieger-Straße

Spitzweg

Fahnenweg

Blassener Straße

Blassener Straße

Spitzweg

Fahnenweg

Blassener Straße

Blassener Straße

Bonner Straße

Am Burgfeld

Bonner Straße

Radweg

Bonner Straße

Bonner Straße

Bonner Straße

Bonner Straße

B 265

98.5

96.7

98.4

99.5

99.3

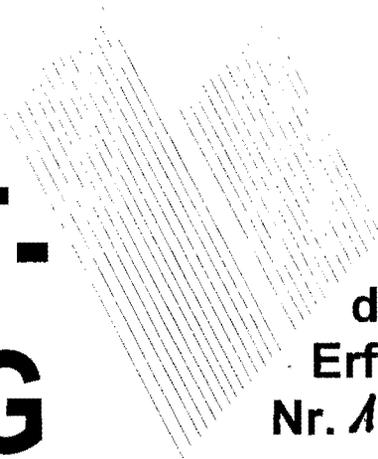
99.9

100.1

100.0

100.8

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erfstadt
Nr. 17/15

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 155, E.-Gymnich, Naturparkzentrum Gymnicher Mühle; 2. vereinfachte Änderung

Der Rat der Stadt Erfstadt hat am 17.03.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Gem. §§ 2 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung, wird die 2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 155, Erfstadt-Gymnich, Naturparkzentrum Gymnicher Mühle, entsprechend dem in der Anlage beigefügten Entwurf einschließlich Begründung als Satzung beschlossen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. vereinfachte Änderung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 155, E.-Gymnich, Naturparkzentrum Gymnicher Mühle, 2. vereinfachte Änderung, liegt gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung nebst Begründung im Rathaus Erfstadt-Liblar, Holzdammer 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zu jedermanns Einsicht zu folgenden Zeiten:

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs donnerstags	von 12.30 bis 16.30 Uhr sowie von 12.30 bis 17.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung

öffentlich aus.

Hinweise:

I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in

§ 39 BauGB	(Vertrauensschaden)
§ 40 BauGB	(Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
§ 41 BauGB	(Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen)
§ 42 BauGB	(Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

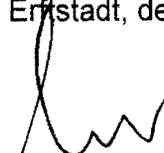
2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

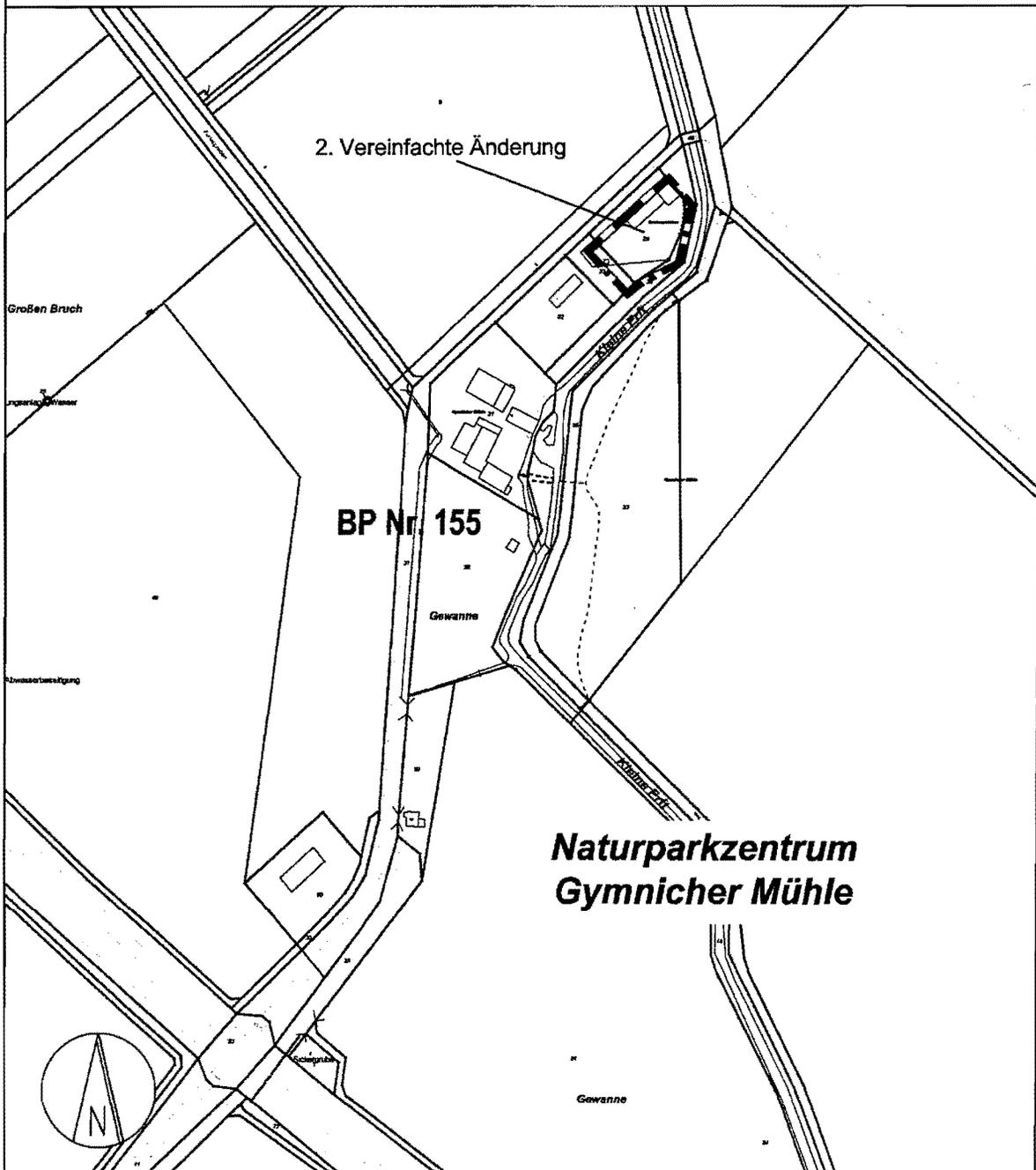
Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erfstadt, den 1. 4. 2025


(Erner)
Bürgermeister



ANLAGEPLAN 2. Vereinfachte Änderung BP Nr. 155 Erftstadt-Gymnich, Naturparkzentrum Gymnicher Mühle

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt

Erftstadt, im Februar 2015

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis; mit Stand vom Januar 2015
Maßstab 1:4000